

Lesefassung der Entschädigungssatzung des Amtes Kellinghusen

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Entschädigungssatzung: Beschluss des Amtsausschusses vom 17.01.2008; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2008

Nachtrag 1: Beschluss des Amtsausschusses vom 16.03.2016; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2016

Nachtrag 2: Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2020; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2021

Satzung des Amtes Kellinghusen über die Entschädigung in Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kellinghusen vom 17.01.2008 / 16.03.2016 / 03.12.2020 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für das Amt Kellinghusen (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse im Vertretungsfall.

§ 2 Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für Ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder

des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses, und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 1.

§ 4

Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Personen, die vom Amtsausschuss als Beauftragte für besondere Aufgaben bestellt werden, kann eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, sofern die Aufgabe keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellt. Der Amtsausschuss legt im Rahmen der Entschädigungsverordnung und unter Berücksichtigung des mit der Funktion verbundenen Aufwandes Art und Höhe der Aufwandsentschädigung individuell fest.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 45,00 €.

§ 6

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder des Amtsausschusses, die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt

während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Amtsausschusses, den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,00 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.

§ 9

Amtswehrführer

- (1) An die Amtswehrführung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVOF*¹ geleistet.
- (2) An die stellvertretende Amtswehrführung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVOF*¹ geleistet.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden

gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. / Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft (Nachtrag 1)./ Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft (Nachtrag 2).

Kellinghusen, den 12.02.2008 / 23.03.2016/18.12.2020

gez.

Amtsvorsteher

* ¹Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF)